

99107047080000

Blindenhilfe Gewährung

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002806752/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107047080000
Leistungsbezeichnung I	Blindenhilfe Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Blindenhilfe beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sozialhilfe, Blind, Blind, Blinden gleichgestellte Personen, Sozialleistung, Sozialleistung für Blinde, Blindenhilfe, Merkzeichen, Sehbehinderung, sehbehindert, Sehbeeinträchtigung, Erblindung, Hilfe für Blinde, Sozialhilfe für Blinde, Blindenhilfe Gewährung, Merkzeichen Bl, Blindheit
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Behinderung (1130300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	06.01.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_12/_72.html
Teaser	Die Blindenhilfe unterstützt Sie unter bestimmten Voraussetzungen finanziell, wenn Sie blind oder einer blinden Person gleichgestellt sind. Dieser pauschale Geldbetrag gleicht die Mehraufwendungen aus, die Ihnen aufgrund der Blindheit entstehen.
Volltext	<p>Blindenhilfe ist eine Sozialhilfeleistung für blinde Menschen. Diese pauschale Geldleistung soll finanzielle Mehraufwendungen, die durch die Blindheit entstehen, ausgleichen.</p> <p>Sie sind antragsberechtigt, wenn Sie blind sind oder einer blinden Person gleichgestellt sind.</p> <p>Erhalten Sie zusätzlich Leistungen der häuslichen Pflege, Landesblindengeld, Leistungen für Kriegs- und Unfallblinde oder leben Sie in einer stationären Einrichtung (zum Beispiel in einem Pflegeheim), so können diese auf die Blindenhilfe angerechnet werden.</p> <p>Beziehen Sie Hilfe zur Pflege wegen Blindheit außerhalb einer stationären Einrichtung oder erhalten Sie einen Barbetrag als Sozialhilfeleistung, ist ein gleichzeitiger Erhalt von Blindenhilfe nicht möglich.</p> <p>Die Höhe der Blindenhilfe ist abhängig vom Zeitpunkt und Umfang der Anpassung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Blindenhilfe wird dementsprechend angeglichen.</p> <p>Die Blindenhilfe beträgt maximal (Stand: 01.07.2024)</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor dem 18. Lebensjahr: 440,90 EUR beziehungsweise • ab dem 18. Lebensjahr: 880,28 EUR

Modul	Sachverhalt
	<p>im Monat.</p> <p>Die Kosten für die Leistungen übernimmt der zuständige Träger der Sozialhilfe. Blindenhilfe erhalten nur Personen, die nicht über ausreichend eigenes Vermögen oder Einkommen verfügen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über die Blindheit und Beeinträchtigung der Sehfähigkeit Beispielsweise ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „bl“. • Nachweise zum Einkommen und Vermögen
Voraussetzungen	<p>Sie können Blindenhilfe erhalten, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blindheit (vollständiges fehlen des Augenlichts) oder nicht nur vorübergehend eine beidäugige Gesamtschärfe von höchstens einem Fünfzigstel • Nachweis über den Schweregrad Ihrer Sehbeeinträchtigung, zum Beispiel durch Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder Feststellungsbescheid nach dem Schwerbehindertenrecht, augenärztliche Befunde oder ein ärztliches Attest • geringes Einkommen • geringes Vermögen • Es ist zusätzlich bestimmten weiteren Personen, wie dem Ehepartner oder der Ehepartnerin, nicht zuzumuten, die blindheitsbedingten Mehraufwendungen aus eigenen Mitteln aufzubringen.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie wenden sich an den örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe, siehe zuständige Stellen. • Dort werden Sie beraten oder können gleich einen formlosen Antrag stellen. • Die zuständige Stelle kann Sie bitten, ein Formular auszufüllen und weitere Unterlagen einzureichen. • Wenn alle Unterlagen vorliegen, prüft die zuständige Stelle aufgrund Ihrer Angaben Ihren Anspruch auf Blindenhilfe. • Dies beinhaltet auch die Prüfung, ob und in welcher Höhe Ihr Einkommen und Vermögen angerechnet wird. • Nach der Prüfung erhalten Sie einen schriftlichen

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.
Frist	Die Bearbeitungsdauer Ihres Antrages hängt von verschiedenen Faktoren ab. Bitte wenden Sie sich an Ihren zuständigen Träger der Sozialhilfe, der Ihnen zur Verfahrensdauer genauere Auskunft geben kann.
weiterführende Informationen	Es müssen keine Fristen beachtet werden. Zu beachten ist aber, dass die Blindenhilfe frühestens ab dem Ersten des Monats gezahlt wird, in dem der Antrag auf Blindenhilfe gestellt wird. Informationen über Blindenhilfe auf der Internetseite des Deutschen Blinden und Sehbehindertenverbands e. V. (DBSV) [https://www.dbsv.org/iv-blindengeld-blindenhilfe-sehbehindertengeld-taubblindengeld.html] https://www.dbsv.org/iv-blindengeld-blindenhilfe-sehbehindertengeld-taubblindengeld.html
Hinweise	Rechtsbehelf: <ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes • Klage vor dem Sozialgericht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchbescheids
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Blindenhilfe beantragen. • Die Blindenhilfe ist eine Sozialhilfeleistung für blinde oder ihnen gleichgestellte Personen. • Antragsberechtigt sind blinde Menschen oder ihnen gleichgestellte Personen. Als gleichgestellt gelten Personen deren beidäugige Gesamtschärfe weniger als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen eine dauerhafte Störung des Sehvermögens vorliegt. • Die Leistungen Blindenhilfe sollen die finanziellen Mehraufwendungen, welche aufgrund einer starken Sehbehinderung oder Blindheit entstehen, ausgleichen. • Die Höhe der Blindenhilfe richtet sich nach dem aktuellen Rentenwert und wird jährlich zum 01.07. angepasst. • Bis zum 01.07.2024 beträgt die Höhe monatlich: ab dem 18. Lebensjahr: 880,28 EUR vor dem 18.

Modul

Sachverhalt

Lebensjahr: 440,90 EUR

- Die Gewährung und Höhe der Blindenhilfe ist abhängig von: der Höhe des Einkommens und Vermögens, dem Erhalt häuslicher Pflegeleistungen der Pflegeversicherung (unter anderem Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Pflegehilfsmittel) der Lebenssituation, wie zum Beispiel die Unterbringung in einer stationären Einrichtung zum Beispiel einem Alten- oder Pflegeheim. dem Erhalt von Landesblindengeld oder Leistungen für Kriegs- und Unfallblinden.
- Zuständigkeit: Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 1 - Nord Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 2 - Gröpelingen / Walle Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 4 - Süd Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 5 - Vahr/ Schwachhausen/ Horn-Lehe Amt für Soziale Dienste, Fachdienst Teilhabe Amt für Soziale Dienste, Fachdienst Flüchtlinge, Integration & Familie

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen